

24.03.2020

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz)“ (Drs. 17/8130)

Die Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz)“ (Drs. 17/8130) wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 98 wie folgt gefasst:

„§ 98 Beschlussfassung und Sitzungen“.

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

3. Folgende Nummern 6 bis 8 werden angefügt:

„6. In § 93 Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Ausschüsse“ die Wörter „sowie den stillen Verfahren“ eingefügt.“

7. In § 94 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Sitzungen“ die Wörter „und Beschlüssen“ eingefügt.“

8. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Datum des Originals: 25.03.2020/Ausgegeben: 26.03.2020 (25.03.2020)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

„§ 98 Beschlussfassung und Sitzungen“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Ist die Medienkommission aus unvermeidbaren Gründen an einem rechtzeitigen Zusammentritt gehindert, können Beschlüsse, mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 97 Absatz 1 und § 100 Absätze 1 und 2, über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung oder die Zuweisung einer Übertragungskapazität, über Untersagungen oder die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen, im stillen Verfahren gefasst werden. Im stillen Verfahren ist die Textform nach § 126b BGB zu wahren; zuständige Ausschüsse sind einzubeziehen.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Beschlüsse im stillen Verfahren.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „öffentlichen Sitzungen“ durch die Wörter „Beratungen der Medienkommission“ ersetzt und vor dem Wort „Anwesenheitsliste“ die Wörter „Teilnehmer-oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „veröffentlichen“ ein Semikolon und die Wörter „für ein stilles Verfahren vorgesehene Beschlussgegenstände sind unverzüglich im Online-Angebot der LfM anzukündigen“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 3 Satz 2 bis 5.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und es wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall einer Beschlussfassung im stillen Verfahren erfolgt abweichend von den Sätzen 1 bis 3 eine unverzügliche Unterrichtung über Beschlussgegenstand und Beschlussfassung.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut werden vor dem Wort „beschlussfähig“ die Wörter „in ihren Sitzungen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Beschlüsse im stillen Verfahren liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung über das stille Verfahren informiert und zwei Drittel der Mitglieder dem Verfahren zum jeweiligen Beschlussgegenstand zugestimmt haben; Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.“

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und es wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beschlüsse im stillen Verfahren.“

- i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „oder im stillen Verfahren mit der Mehrheit der beteiligten Mitglieder“ eingefügt.
- j) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätze 5 und 6“ durch die Angabe „Absätze 6 und 7“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird jeweils die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
- k) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.'

Begründung:

Es ist Aufgabe der Landesanstalt für Medien NRW, im Interesse der Allgemeinheit die nach den Vorschriften des Landesmediengesetzes NRW und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die ihr nach dem Rundfunkstaatsvertrag und anderen Rechtsvorschriften übertragenen erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Die Medienkommission als maßgebliches Entscheidungsorgan der Landesmedienanstalt NRW nimmt in diesem Zusammenhang die sich daraus ergebenden Aufgaben wahr, soweit sie nicht der Direktorin oder dem Direktor übertragen sind. Die vorgeschlagene Einführung eines besonderen Beschlussverfahrens gewährleistet, dass die Funktionsfähigkeit der Medienkommission und dadurch der Landesanstalt für Medien NRW auch in Ausnahmesituationen sichergestellt ist.

Zu Nummer 1:

Die Inhaltsübersicht wird angepasst.

Zu Nummer 2:

Es erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3:

Es werden erforderliche Anpassungen in den §§ 93, 94 und 98 LMG NRW vorgenommen, um eine Beschlussfassung der Medienkommission in Ausnahmen auch außerhalb von Sitzungen zu ermöglichen. Hierfür wird die Möglichkeit eines Verfahrens („stilles Verfahren“) vorgesehen, in dem Textform genügt.

Durch die Änderung in § 93 Absatz 8 LMG NRW wird klargestellt, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter auch im Ausnahmeverfahren umfängliche Vertretungsbefugnis hat.

Die Ergänzung in § 94 Absatz 6 LMG NRW dient der Klarstellung, dass die ständigen Ausschüsse der Landesanstalt für Medien NRW auch einzelne Beschlüsse vorbereiten können.

In § 98 LMG NRW wird das neue Verfahren eingeführt.

Im neuen Absatz 1 wird klargestellt, dass die Beschlüsse der Landesanstalt für Medien NRW grundsätzlich in Sitzungen gefasst werden. Darüber hinaus wird die ergänzende Möglichkeit eingeführt, unter besonderen Umständen auch Beschlüsse außerhalb von Sitzungen, d.h. letztlich ohne eine gemeinsame Aussprache, herbeizuführen („stille Verfahren“). Für das Verfahren gilt die Einhaltung der Textform nach § 126b BGB.

Zulässigkeitsvoraussetzung für die Durchführung eines stillen Verfahrens ist, dass die Einberufung einer Sitzung der Medienkommission aus unvermeidbaren Gründen nicht rechtzeitig möglich ist. Eine Eilbedürftigkeit ist damit impliziert. Ausdrücklich vom stillen Verfahren ausgenommen sind die Wahl und Abberufung der Direktorin oder des Direktors sowie der oder des Vorsitzenden. Ebenso sind Beschlussfassungen ausgenommen, für die Ermessensentscheidungen getroffen werden müssen und denen daher ein Aussprachebedarf immanent ist.

Es wird klargestellt, dass die von der Medienkommission gebildeten ständigen Ausschüsse einzubinden sind; zur Art und Weise, wie diese Einbeziehung erfolgt, kann die Satzung Näheres regeln.

Im neuen Absatz 3 wird normiert, dass auch für Beschlussgegenstände im Ausnahmeverfahren eine Entscheidung über die Öffentlichkeit zu treffen ist. Sie ist

ausschlaggebend für die Frage der Veröffentlichung von Beschlüssen bzw. Beratungsergebnissen nach dem neuen Absatz 5.

Im neuen Absatz 4 wird bestimmt, dass die bestehenden Veröffentlichungsregeln für Sitzungen auch für das stille Verfahren gelten. Der Begriff „Beratung“ ist hier weit zu verstehen und erfasst auch Abstimmungen in Textform. Wie die Anwesenheitsliste der Sitzung ist damit auch Liste der Teilnehmer im stillen Verfahren zu veröffentlichen. Wie die Tagesordnungen für Sitzungen sind im stillen Verfahren auch Beschlussgegenstände im Vorfeld zu veröffentlichen. Im stillen Verfahren hat die Veröffentlichung „unverzüglich“ zu erfolgen.

Satz 3 stellt klar, dass die nicht öffentlichen Beratungs- oder Beschlussgegenstände der stillen Verfahren – wie die der Sitzungen – nicht veröffentlicht werden müssen.

Im Rahmen des neuen Absatz 5 wird, gleichlaufend mit den für Sitzungen vorgesehenen Beteiligungsrechten, eine Unterrichtungspflicht im stillen Verfahren vorgesehen.

Im neuen Absatz 6 wird die Beschlussfähigkeit im stillen Verfahren analog zur Beschlussfähigkeit in Sitzungen festgelegt. Zwei-Drittel der Mitglieder der Medienkommission muss danach der Beschlussfassung zu einem jeweiligen Beschlussgegenstand im stillen Verfahren zugestimmt haben. Die Möglichkeit der Wiederholung ist im stillen Verfahren ausgeschlossen (neuer Absatz 7); bei Ablehnung des Verfahrens hat damit zwingend eine Beschlussfassung in einer Sitzung zu erfolgen.

Im neuen Absatz 8 werden die Abstimmungsquoten entsprechend auch auf das stille Verfahren übertragen.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Folgeänderungen.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Thorsten Schick
Andrea Stulich
Bernd Petelkau
Dr. Stefan Nacke

und Fraktion

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Michael Hübner
Alexander Vogt

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Thomas Nüchel

und Fraktion

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Oliver Keymis

und Fraktion